

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 18.09.2018
Dezernat VI	Amt Amt 66	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0232/18**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	02.10.2018	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.10.2018	öffentlich

Thema: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 65 Absatz 4 KVG LSA über die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Absatz 1 KVG LSA

Für die Ausschreibung der Bauleistung der Maßnahme „I 176166010 – Curiestraße (Rothenseer Straße bis Ohrestraße)“ werden eine überplanmäßige Auszahlung und die Verwendung von Haushaltsresten für die Umsetzung in Gesamthöhe von 75.000,00 Euro benötigt.

**Begründung:**

Die Curiestraße sollte bereits im Jahr 2006 ausgebaut werden, dies konnte aber aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht erfolgen.  
Die erste Planung aus dem Jahr 2006 war zu überarbeiten und den neuen Anforderungen anzupassen.

Die Umsetzung der Baumaßnahme „I 176166010 – Curiestraße (Rothenseer Straße bis Ohrestraße)“ wurde am 15.09.2016 mit Beschluss-Nr. 1020-031(VI)16 durch den Stadtrat bestätigt.  
Das Bauvorhaben ist in der Investitionsprioritätenliste 2018 bis 2021 auf der Anlage 7, lfd. Nr. 4 mit Auszahlungen in Höhe von gesamt 510.000,00 Euro eingestellt.  
Am 16.07.2018 wurden überplanmäßige Mittel in Höhe von gesamt 190.000,00 Euro per Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA genehmigt.

Nach erfolgter öffentlichen Ausschreibung der Baumaßnahme soll nun der Ausbau in der Zeit vom 29.10.2018 bis 03.10.2019 erfolgen.

Die Städtischen Werke werden im Vorfeld in einem kombinierten Leitungsraben die Trinkwasserleitung und die Gasleitung sanieren. Im unmittelbaren Anschluss sollen die Straßenbauarbeiten durchgeführt werden, um u.a. keine zusätzlichen Zwischenbauzustände zu erhalten und Kosten zu sparen. Die Straßenentwässerung muss umfangreich erweitert werden. Die geplante Fahrbahnbreite wurde aufgrund der benötigten Anforderungen Begegnungsfall LKW/LKW nochmals angepasst.

Eine Mittelanmeldung der zusätzlichen Kosten für das Jahr 2019 ist nicht möglich, da diese Maßnahme direkt im Anschluss an die Leistungen der Städtischen Werke erfolgen muss.

Die zusätzlichen Kosten in Höhe von 190.000 Euro waren nach Vorliegen der Kostenberechnung für die Ausschreibung notwendig, um das Verfahren abschließen zu können.

Nach nun erfolgter Ausschreibung und Auswertung der vorliegenden 10 Angebote hat sich eine weitere Kostensteigerung in Höhe von gesamt 75.000,00 Euro ergeben. Hierzu bedurfte es einer weiteren Eilentscheidung durch den Oberbürgermeister, welche er mit Datum vom 11.09.2018 getroffen hat.

Die Gesamtkosten wurden ursprünglich gemäß Kostenschätzung mit 503.000,00 Euro veranschlagt.

Gleichzeitig wurden Einnahmen in Form von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von 224.000,00 Euro geschätzt. Der Eigenanteil für die Landeshauptstadt betrug 286.000,00 Euro.

Auf der Grundlage des Planungsfortschritts und den vorliegenden Ausschreibungsergebnissen ergeben sich nun Baukosten in Höhe von 695.000,00 Euro. Aufgrund zusätzlicher Planungsmittel müssen Gesamtkosten in Höhe von 775.000,00 Euro veranschlagt werden.

Aufgrund des neuen Gesamtwertumfanges in Höhe von 775.000,00 Euro werden die geplanten Straßenausbaubeiträge von 434.000,00 Euro um 50.500,00 Euro auf 484.500,00 Euro erhöht.

Der städtische Anteil beträgt nunmehr 290.500,00 Euro.

Dies bedeutet eine Erhöhung des Eigenanteils um 24.500,00Euro

Die zusätzlich beantragten Kosten in Höhe von 75.000,00 Euro werden aus der investiven Maßnahme des Amtes 66 I 176166017 – „Osterweddinger Straße“ gedeckt.

Für dieses Bauvorhaben haben die Bürger den Ausbau mehrheitlich abgelehnt.

Für die Bereitstellung von über-/außerplanmäßigen Haushaltsmitteln in Form von investiven Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen muss der Finanz- und Grundstücksausschuss entscheiden (Beschlussnummer 788-30(V)11). Aufgrund der engen Terminkette der Ausschreibung war die Erstellung einer Finanzierungsdrucksache hier nicht möglich, sodass erneut eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 KVG LS herbei geführt werden musste.

Dr. Scheidemann